II-978 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 602/J
1991-02-28

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Huber, Dolinschek, Meisinger
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Anrechnung des fiktiven Ausgedinges im KOVG und OFG

Die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs hat die Anfragesteller darauf hingewiesen, daß das bei Gewährung von Zusatzrenten nach § 12 KOVG anzurechnende Einkommen gemäß § 13 KOVG anders berechnet wird als nach dem ASVG bei der Ausgleichszulagenberechnung. Dies hat für den von KOVG und OFG begünstigten Personenkreis die Auswirkung, daß insbesondere bei Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges neben einer Zusatzrente auch eine Ausgleichszulage ausbezahlt wird, wenn ein Pensionsanspruch besteht. Personen, die keinen Pensionsanspruch erwerben konnten, sind durch die ungünstigere Berechnung des fiktiven Ausgedinges nach dem KOVG schlechter gestellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten halten die unterschiedliche Einkommensberechnung in den angesprochenen Gesetzen für sachlich unbegründet und stellen daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1) Werden Sie in der nächsten Novelle zu KOVG und OFG eine Angleichung der Einkommensberechnung nach § 13 KOVG an die im Ausgleichszulagenrecht der Sozialversicherung vorsehen?

2) Wenn nein, warum nicht?